

3. Fortschreibung

der Vereinbarung vom 21. Juni 1999 zwischen dem

Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(MLUR)

und der

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts

(Zahnärztekammer)

über den Vollzug des Anhangs 50 - Zahnbehandlung - zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (Abwasserverordnung - AbwV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1108, ber. S. 2625) und des § 33 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S 136)

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist der praxisgerechte Vollzug des am 11. August 2003 in Kraft getretenen geänderten § 33 LWG und des Anhangs 50 - Zahnbehandlung - zur Abwasserverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung betrifft die von den Mitgliedern der Zahnärztekammer betriebenen, zahnärztlichen Amalgamabscheider. Bei den übrigen zahnärztlichen Diensten wie Kliniken, Justizanstalten und Einrichtungen der Bundeswehr, die nicht Mitglieder der Zahnärztekammer sind und bei denen Amalgam anfällt, wird das Land Schleswig-Holstein den Vollzug sicherstellen.

§ 3

Benennung der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht

Das MLUR benennt der Zahnärztekammer die regional zuständigen Träger der Abwasserbeseitigungspflicht und die jeweilige Kläranlage.

§ 4

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer nimmt die Anzeigen der Indirekteinleitung sowie die Prüfberichte der durch einen nach der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZF-VO) zugelassene Fachkundigen entgegen und archiviert diese über die Betriebsdauer des jeweiligen Amalgamabscheiders (Zentralarchiv).

Die Zahnärztekammer meldet diejenigen Betreiberinnen und Betreiber nach § 2 Satz 1 an die zuständige Behörde nach § 3, die den Verpflichtungen hinsichtlich Anzeige / Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung sowie der Überprüfung der Amalgamabscheider (Betreiberpflichten) auch nach Beratung und Aufforderung nicht nachgekommen sind (Monitoring).

Die Zahnärztekammer erstellt für das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis zum 31.03. des Folgejahres, aus dem Anzeigen / Genehmigungen

der Indirekteinleitungen, Prüfungen sowie die Erfüllung der Betreiberpflichten bezogen auf das Einzugsgebiet der Kläranlagen hilfsweise nach Gemeinden hervorgehen (Landesbericht).

Die Zahnärztekammer erstellt der jeweils zuständigen Behörde nach § 3 auf Aufforderung für ihren Zuständigkeitsbereich einen betreiberbezogenen Bericht, aus dem Anzeigen / Genehmigungen der Indirekteinleitungen, Prüfungen sowie die Erfüllung der Betreiberpflichten hervorgehen (Regionalbericht).

Die Zahnärztekammer stellt der jeweils zuständigen Behörde nach § 3 auf Aufforderung im Einzelfall die ihr vorliegenden Meldungen vorübergehend im Original oder dauerhaft in Kopie zur Verfügung (Auskunft aus dem Zentralarchiv).

§ 5 Merkblatt

In einem gemeinsamen Merkblatt stellen MLUR und Zahnärztekammer die Anforderungen an die Behandlung und Ableitung von Abwasser aus Behandlungsplätzen, an denen Amalgam anfällt, dar.

§ 6 Maßnahmen vor Inbetriebnahme

Die Zahnärztekammer weist ihre Mitglieder darauf hin, dass neue Behandlungsplätze, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt, vor Inbetriebnahme mit einem Amalgamabscheider mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Prüfzeichen) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Berlin, auszurüsten sind.

Die Zahnärztekammer weist ihre Mitglieder ferner darauf hin, dass die Einleitung des vorbehandelten amalgamhaltigen Abwassers der Behandlungsplätze in die öffentliche Kanalisation erst dann erfolgen darf, wenn eine Genehmigung nach § 33 Abs.1 LWG vorliegt bzw. die Einleitung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 LWG als widerruflich erteilt gilt, was mit der ordnungsgemäßen Anzeige gemäß dieser Vereinbarung der Fall ist.

Die Anzeigen bzw. die Anträge auf Genehmigung der Indirekteinleitung (Formblatt 1 und 2 der Anlage) sowie die Prüfberichte der Fachkundigen (Formblatt 3 der Anlage) sind bei der Zahnärztekammer einzureichen.

§ 7 Wartung

Die Zahnärztekammer weist die Mitglieder darauf hin, dass die Amalgamabscheider entsprechend den Wartungsvorschriften im Prüfbescheid des DIBt durch eine geeignete Wartungsfachfirma oder durch geschultes Personal der Praxis zu warten und zu entleeren sind. Das abgeschiedene Amalgam ist ordnungsgemäß zu entsorgen und, soweit möglich, einem Recycling zuzuführen.

Über diese Tätigkeiten ist ein Wartungsbuch zu führen, in das die jeweiligen Wartungsgänge mit Datum und Unterschrift einzutragen, sowie die regelmäßige Entsorgung des abgeschiedenen Amalgams durch Abnahmebescheinigung des Entsorgers zu dokumentieren sind.

§ 8 Überprüfung

Die Zahnärztekammer weist ihre Mitglieder darauf hin, dass sie vor Inbetriebnahme und danach spätestens alle fünf Jahre

- den Zustand und die Funktion des Abscheiders durch einen nach der ZF-VO zugelassenen Fachkundigen überprüfen lassen müssen und
- diese Überprüfung im Wartungsbuch dokumentieren.

Für jede Abscheideranlage ist ein Prüfbogen (Formblatt 3 der Anlage) zweifach auszufüllen:

- Ein Exemplar ist von den Betreiberinnen und Betreibern umgehend an die Zahnärztekammer zu senden.
- Das zweite Exemplar ist dem Betriebs-/Wartungsbuch beizufügen.

§ 9

Übergangsregelung

Für Abwassereinleitungen von bestehenden Behandlungsplätzen, die mit einem Amalgamabscheider mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgerüstet sind, besteht seit dem 01. März 2000 eine Genehmigungspflicht nach § 33 LWG. Die Zahnärztekammer hat ihre Mitglieder darauf hingewiesen, dass für diese Einleitungen umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. Oktober 2001 ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 33 Absatz 1 LWG zu stellen war.

Die Anzeige nach § 33 Abs. 1 Satz 4 LWG gilt als gestellt, wenn die Mitglieder der Zahnärztekammer eine Anzeige über den Einbau und die Inbetriebnahme von Amalgamabscheider/n auf dem Formblatt 1 der Vereinbarung zwischen dem MUNF (jetzt MLUR) und der Zahnärztekammer vom 21./29.06.1999 bzw. ein Antrag auf Genehmigung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 LWG auf dem Formblatt 1 der Vereinbarung zwischen dem MUNF (jetzt MLUR) und der Zahnärztekammer vom 15.06./11.07.2001 vor dem 11. August 2003 bei der zuständigen Behörde vorgenommen haben.

Innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der 3. Fortschreibung stellt das LANU der Zahnärztekammer zum Aufbau des Zentralregisters die bei den zuständigen Behörden nach § 3 vorliegenden Daten nach gemeinsamer Abstimmung aufbereitet zur Verfügung. Eine erneute flächendeckende Erhebung allein zum Zwecke der Gründung des Zentralregisters findet nicht statt.

§ 10

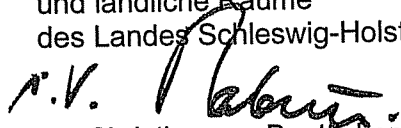
Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung bis zum 31.12.2009. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt wird.

Abweichungen von dieser Vereinbarung sind nur nach schriftlicher Bestätigung möglich.


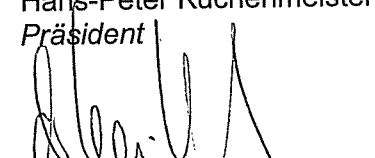
Kiel, 24.7.07

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt,
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein


Dr. Christian von Boetticher
Minister

Kiel,

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein


Hans-Peter Küchenmeister
Präsident

Dr. Kai Voss
Vorstand für Praxisführung

Anlage zur Vereinbarung:
Formblatt 1 - 3